



Continental Reifen Deutschland GmbH
 Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
 Hotline / Kundendienst / Telefon: +49 (0)800 200 0744 / Email: technikfoto@conti.de

UNBEDINGT BEACHTEN! REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRZEUGEN
 Ausgabe: 19.01.2016
 Seite: 1 von 1

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.
 Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): H658		Fabrikname (Hersteller): TRIUMPH		Handelsbezeichnung: Daytona 955i		Typ: T595	
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 3,50x17		Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 bar		Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 6,00x17		Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,9 bar	
Bereifung <u>vorne</u> 120/70ZR17 M/C (58W) TL 1) ContiRaceAttack Comp.Endurance ContiSportAttack 3				Bereifung <u>hinten</u> 190/50ZR17 M/C (73W) TL 1) ContiRaceAttack Comp.Endurance ContiSportAttack 3			
ContiSportAttack 2 ContiRoadAttack 2 EVO				ContiSportAttack 2 ContiRoadAttack 2 EVO			
ContiRoadAttack 2 ContiSportAttack RoadAttack H				ContiRoadAttack 2 ContiSportAttack RoadAttack			
120/70ZR17 M/C (58W) TL 1) ContiSportAttack 2 ContiRoadAttack 2 EVO ContiRoadAttack 2				190/55ZR17 M/C (75W) TL 2) ContiSportAttack 2 ContiRoadAttack 2 EVO ContiRoadAttack 2			
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!
 Diese Bescheinigung ist nur im Original gültig und ist als Original mitzuführen. Die Verwendung dieser Bescheinigung setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Korbach, 19.01.2016 Korbach, 19.01.2016
#Bestellservice
 Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.
 Ralph Viering, Mate-Laritz
 Geschäftsbereich Motorradreifen, Geschäftsbereich Motorradreifen
 Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.

#Stammkunden
 Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.